

VERSICHERUNGEN / SPEZIALLEISTUNGEN

der Schweizer Zucker AG

(integrierender Bestandteil des GAV)

I.01 Entschädigung bei Krankheit und Unfall

- 1 Werden Arbeitnehmende ohne Verschulden wegen Krankheit oder Unfall an der Arbeitsleistung verhindert, wird für die Zeitdauer von 730 Tagen 100 % des Lohnes gemäss Art. 13.2 entrichtet.
- 2 Diese Leistungen werden einerseits durch das Unternehmen SZU und andererseits durch die Unfallversicherung abgesichert.
- 3 An den Kosten der Lohnfortzahlung bei Krankheit und Unfall (Differenz zu 100%) beteiligen sich die Arbeitnehmenden gemäss separater Vereinbarung zwischen Direktion und Personalkommission im Maximum mit 40%
- 4 Beim Verlassen der SZU müssen die Arbeitnehmenden eine eigene Lohnausfallversicherung abschliessen. Das separate Informations-Merkblatt dazu ist speziell zu beachten.
- 5 Die Lohnfortzahlungsmodalitäten erfolgen nach den Bestimmungen des KVG. Dies heisst, dass bei einer teilweisen Arbeitsunfähigkeit die Bezugsdauer über die 730 Tage hinaus geht.

Die SZU erhält das Recht gegenüber Versicherungen die Verrechnung von Leistungen zu beantragen, sofern diese rückwirkend eine Renten- oder Tageldzahlung vornehmen und die SZU für diese Zeit eine Lohnfortzahlung ausgerichtet hat.

- 6 Die Leistungsdauer gilt gesondert für alle Krankheitsfälle gesamthaft und für alle Unfälle gesamthaft.
- 7 Im Krankheitsfalle und nach Ablauf der Kündigungsfristen gemäss OR erfolgt die Lohnfortzahlung bis max. 730 Tage weiter. Bei einer Kündigung in der Probezeit endet die Lohnfortzahlung mit dem Austritt
- 8 Bei Krankheit oder Unfall, die länger als drei Arbeitstage dauern, ist der Personalabteilung ein ärztliches Zeugnis vorzulegen. In besonderen Fällen (regelmässige Krankheiten) kann die SZU auf ihre Kosten ab dem 1. Absenntag ein Arztzeugnis verlangen. Für Absenzen in den Ferien ist zwingend ein Arztzeugnis vorzulegen.
- 9 Bei Bedarf können sich die Mitarbeitenden jederzeit freiwillig an die externe betriebliche Sozialberatung wenden. Die SZU und der Mitarbeitende können zudem bei Problemen am Arbeitsplatz gemeinsam vereinbaren, dass sich der Mitarbeitende an die externe betriebliche Sozialberatung wendet. Die externe Betriebliche Sozialberatung ist unabhängig vom Arbeitgeber, die Informationen werden vertraulich behandelt und diese hält die Bestimmungen des Datenschutzgesetzes ein.

I.02 Mutterschafts- und Vaterschaftsurlaub

I.02.1 Mutterschaftsurlaub

- 1 Arbeitnehmerinnen haben Anspruch auf einen besonderen Mutterschaftsurlaub bei vollem Lohn gemäss Art. 13.2 GAV.
- 2 Der Mutterschaftsurlaub beträgt 16 Wochen und kann frühestens zwei Wochen vor der Niederkunft geltend gemacht werden.

I.02.2 Vaterschaftsurlaub

- 1 Arbeitnehmer haben Anspruch auf einen besonderen Vaterschaftsurlaub bei vollem Lohn gemäss Art. 13.2 GAV.
- 2 Der Vaterschaftsurlaub (inkl. Tag zur Geburt) beträgt 3 Wochen.
3. Der Bezug hat, sofern die Arbeit zu stark beeinträchtigt wird, ausserhalb der Kampagne zu erfolgen. Der Bezug hat gem. den gesetzlichen Regelungen zum Vaterschaftsurlaub zu erfolgen.

I.03 Beizug von Vertrauensärzten

- 1 Die Vertragsparteien unterstützen den Beizug von Vertrauensärzten und achten darauf, dass keine Überversicherung entsteht.
- 2 Dem Arbeitgeber steht es frei, Kontrollsysteme für Krankheits- und Unfallabsenzen einzurichten.

I.04 Ergänzung der SUVA-Leistungen bei Unfall

- 1 Wird die Leistung der SUVA bei Berufs- und Nichtberufsunfall gekürzt oder ausgeschlossen, so werden die Zusatzleistungen des Arbeitgebers in gleichem Masse angepasst.

I.05 Altersversicherung

- 1 Die Schweizer Zucker AG führt eine autonome Pensionskasse.
- 2 Der Beitritt zu dieser wird durch das Reglement der PK gesteuert.
- 3 Weitere Einzelheiten über diese Versicherung sind im jeweils gültigen Reglement der Pensionskasse als integrierendem Bestandteil des GAV festgehalten, das allen Versicherten ausgehändigt wird.

I.06 Krankenversicherung

- 1 Die SZU bietet den Arbeitnehmenden die Möglichkeit, einem Kollektivvertrag beizutreten.
- 2 Alle diesem GAV unterstellten Arbeitnehmenden haben sich bei einer anerkannten Krankenkasse ausreichend gegen die Folgen von Krankheit zu versichern.

I.07 Unfallversicherung

- 1 Arbeitnehmende, die mehr als 8 Stunden pro Woche im Betrieb arbeiten, sind bei der SUVA für Berufs- und Nichtberufsunfälle versichert.
- 2 Arbeitnehmende, die weniger als 8 Stunden pro Woche im Betrieb arbeiten, sind bei der SUVA nur gegen Berufsunfälle versichert.
- 3 Die SUVA-Prämien für die Berufs- und Nichtberufsunfallversicherung werden von der SZU abgerechnet. Die SUVA-Prämien für die Nichtberufsunfallversicherung werden zu zwei Dritteln von der SZU und zu einem Drittel von den Arbeitnehmenden getragen.

I.08 Gehaltsnachgenuss

Beim Tod eines Arbeitnehmenden wird der Lohn, vom Todestag an gerechnet, im unterjährigen Dienstverhältnis einen Monat, im überjährigen Dienstverhältnis drei Monate lang weiter bezahlt, sofern er/sie Ehepartner oder eingetragenen Partner, minderjährige Kinder oder bei deren Fehlen andere Personen hinterlässt, denen gegenüber er/sie unterstützungspflichtig war.

I.09 Berufskleider

- 1 Die Berufskleider werden den Arbeitnehmenden durch die SZU zur Verfügung gestellt. Reinigung und Reparatur der Berufskleider besorgen Vertragsfirmen der SZU.

I.10 Sicherheitsschuhe

- 1 Arbeitnehmende können bei der SZU pro Jahr ein Paar Sicherheitsschuhe beziehen.
- 2 Für zusätzlich benötigte Schuhe ist der volle Preis zu bezahlen.

I.11 Zucker zu Vorzugspreisen

- 1 Alle diesem GAV unterstellten Arbeitnehmenden erhalten pro Jahr Gutscheine im Wert von Fr. 25.- zum Bezug von Zucker gemäss bestehendem Sortiment.
- 2 Zusätzliche Geschenke im Wert von CHF 25.-/Jahr werden den Arbeitnehmenden, welche dem GAV unterstellt sind, als Zeichen der Wertschätzung verteilt.